

VERTRAULICH
bis zur Feststellung des
schriftlichen Ergebnisses der
letzten nicht öffentlichen
Ausschusssitzung durch
die/den Vorsitzende/n!

Stadt Heidelberg
Dezernat I, Amt für öffentliche Ordnung

**Änderung der Rechtsverordnung über den
Warenverkauf an Sonn- und Feiertagen**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung	Zustimmung zur Be- schlussempfehlung	Handzeichen
Haupt- und Finanzaus- schuss	16.03.2006	N	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	
Gemeinderat	30.03.2006	Ö	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat den Beschluss der in der Anlage A 1 befindlichen Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung der Stadt Heidelberg zur Festsetzung der Öffnungszeiten für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen.

Anlagen zur Drucksache:	
Lfd. Nr.	Bezeichnung
A 1	Text der zu beschließenden Rechtsverordnung
A 2	Synopse der alten und neuen Fassung der Rechtsverordnung

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
SL 3	+	Stadtteilzentren als Versorgungs- und Identifikationsräume stärken
SL 4	+	City als übergeordnetes Zentrum sichern
AB 1	+	Vollbeschäftigung anstreben, Standort sichern, stabile wirtschaftliche Entwicklung erreichen

Begründung:
Die Versorgung der Bevölkerung mit den von der Rechtsverordnung erfassten Waren an Sonn- und Feiertagen ist ein traditionelles, elementares und vom Gesetzgeber anerkanntes Bedürfnis. Die stundenweise Öffnung der betroffenen Läden sichert zudem in geringerem Umfang Beschäftigung.

Begründung:

Die Rechtsverordnung der Stadt Heidelberg zur Festsetzung der Öffnungszeiten für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen stammt aus dem Jahr 1993. Der Regelungsinhalt entspricht grundsätzlich noch den Vorgaben des geltenden Ladenschlussgesetzes. Allerdings haben sich inzwischen verschiedene Gesetzesänderungen ergeben, die eine Anpassung des Verordnungstextes erfordern.

Die im Anhang befindliche Änderungsverordnung dient ausschließlich der Anpassung der Rechtsverordnung an geänderte gesetzliche Regelungen. Sie führt zu keinen grundlegenden inhaltlichen Änderungen.

Zu den Änderungen im Einzelnen:

1. Änderung des § 1 der Rechtsverordnung

a) Änderung in § 1 Absatz 1 Nr. 1

Das in der Rechtsverordnung in § 1 Absatz 1 Nr. 1 bislang zitierte Milchgesetz vom 31. Juli 1930 (RGBl. I S. 421) wurde durch § 22 des Gesetzes über Milch, Milcherzeugnisse, Margarineerzeugnisse und ähnliche Erzeugnisse (Milch- und Margarinegesetz) vom 25. Juli 1990 (BGBl. I S. 1471), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2618), aufgehoben. Die in der Rechtsverordnung zitierte Rechtsgrundlage für die Erlaubnis zum Verkauf von frischer Milch muss angepasst werden.

b) Streichung von § 1 Absatz 1 Nr. 2

§ 1 Absatz 1 Nr. 2 der Rechtsverordnung enthielt bislang eine Regelung über die Öffnung von Konditoreien an Sonn- und Feiertagen. Hierzu findet sich in § 8 der geltenden Fassung der Ladenschlussverordnung der Landesregierung und des Sozialministeriums eine Spezialregelung, die vorgeht. Die bisherige Regelung in § 1 Absatz 1 Nr. 2 der Rechtsverordnung ist überflüssig und steht zudem nicht im Einklang mit § 8 der Ladenschlussverordnung, der eine Öffnung von bis zu drei Stunden zwischen 07.00 Uhr bis 17.30 Uhr vorsieht.

c) Änderung von § 1 Absatz 1 Nr. 3

Aufgrund der Streichung des § 1 Absatz 1 Nr. 2 der Rechtsverordnung wird die bisherige Nummer 3 des § 1 Absatz 1 zur neuen Nummer 2.

d) Änderung von § 1 Absatz 2

Der Buß- und Betttag ist nach § 1 des Gesetzes über Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz – FTG) vom 8. Mai 1995 (GBl. S. 450) kein gesetzlicher Feiertag mehr. Er ist daher in § 1 Absatz 2 der Rechtsverordnung zu streichen.

e) Änderung von § 1 Absatz 3

Die Streichung in § 1 Absatz 3 Satz 1 der Rechtsverordnung ist eine Folgeänderung der Streichung des § 1 Absatz 1 Nr. 2 der Rechtsverordnung. Die Einschränkungen des § 1 Absatz 3 Satz 1 der Rechtsverordnung gelten aufgrund des Ladenschlussgesetzes und der auf seiner Grundlage ergangenen Verordnungen nicht für den Verkauf von Zeitungen.

Die ersatzlose Streichung des § 1 Absatz 3 Satz 2 der Rechtsverordnung beruht auf einer Änderung der Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom 21. Dezember 1957 (BGBl. I S. 1881) durch Art. 3 des Gesetzes über den Ladenschluss und zur Neuregelung der Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186). Durch diese Änderung wurde das bis dahin bestehende Verbot des Verkaufs von Zeitungen am ersten Weihnachtsfeiertag, am Osterfeiertag und am Pfingstfeiertag aufgehoben.

2. Ergänzung des § 2 der Rechtsverordnung

Um den Adressaten der Rechtsverordnung die Antragstellung zu erleichtern, wird in § 2 Satz 1 der Rechtsverordnung die Hausanschrift des Amts für öffentliche Ordnung ergänzt.

3. In-Kraft-Treten der Änderungen

Die durch die im Anhang befindliche Satzung erfolgenden Änderungen sollen am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft treten.

gez.

Beate W e b e r